

Merkblatt Erbausschlagung

Was darf der Erbe nach der Ausschlagung der Erbschaft?

- ✓ Wohnung sowie Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Stellen informieren
- ✓ **Schadensbegrenzung**
- ✓ Kühlschrank und Briefkasten leeren
- ✓ Post öffnen und an Konkursamt weiterleiten (inkl. Mahnungen und Beteiligungen)
- ✓ Erinnerungsstücke sowie geliehene Sachen (Ansprüche/Gegenstände von Dritten) erst nach Rücksprache mit dem Konkursamt aus der Wohnung nehmen. **Hinweis:** In der Wohnung können die gewünschten Erinnerungsstücke an einem Ort platziert werden, damit die Konkursverwaltung bei der Besichtigung bereits weiss um welche Sachen es sich handelt.
- ✓ Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Lediglich Kosten einer schicklichen Bestattung können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe geltend gemacht werden.
- ✓ Dem Konkursamt für Fragen zur Verfügung stehen.

Und was darf der Erbe nicht?

- × Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen!
- × Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparkieren ist möglich)
- × Keine Verfügung über eingekassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- × Keine Begleichung von Rechnungen
- × Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der oder des Verstorbenen
- × Keine Räumung der Wohnung
- × Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- × Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti

Diverse Fragen

Welche Möglichkeiten hat die Erbin oder der Erbe? Was muss sie respektive er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?

- Erbschaft innert 3 Monaten nach dem Tod bei der zuständigen Gemeinde ausschlagen.
- Öffentliches Inventar verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (innert Monatsfrist).

Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?

- Haben alle Erbinnen und Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, entscheidet das Kantonsgericht über eine Konkursöffnung. Wird die Konkursöffnung gutgeheissen, so schickt der/die Kantonsgerichtspräsident/in den Entscheid an das Konkursamt. Dieses lädt die Kontaktperson/en zu einer Befragung ein.

Wem darf die Erbin oder der Erbe die Schlüssel zur Wohnung geben?

- Gemeinde oder Konkursamt

Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?

- Nach Abzug der Auslagen und der Gebühren des Konkursamtes, sowie der Zahlung aller zugelassenen Forderungen wird der Überschuss an die Erbinnen und Erben ausbezahlt.

Für welche Schulden haftet die Erbin respektive der Erbe persönlich?

- Für alles was sie oder er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten.

Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?

- Rückforderungen der Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.

Muss die Steuererklärung der oder des Verstorbenen durch die Erbinnen und Erben ausgefüllt werden?

- Es besteht keine Pflicht – wenn die Erben die notwendigen Angaben haben, können sie die Steuererklärung ausgefüllt an das zuständige Steueramt einreichen.